Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 740**

18. Wahlperiode Eingang: 19.10.2026

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

Fehlende Staatsangehörigkeit und Ausstellung von Dokumenten

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage kann von einer Person, bei der das für die Feststellung einer Staatsangehörigkeit zuständige ausländische Konsulat (beispielsweise: das Generalkonsulat der Russischen Föderation in Straßburg mittels einer Konsularischen Bescheinigung) ausdrücklich festgestellt hat, dass sie keine Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt, verlangt werden, eine nicht bestehende ausländische Staatsangehörigkeit „wiederherzustellen“ (oder zu beantragen), bevor ein Antrag auf Ausstellung eines deutschen Reiseausweises geprüft werden kann?

2. Falls die zuständige Behörde eines ausländischen Staates (beispielsweise: das Generalkonsulat der Russischen Föderation in Straßburg mittels einer Konsularischen Bescheinigung) im Zuge der Beantragung eines neuen Ausweis-/Reisedokuments aufgrund (russischer) behördlicher Prüfung einer Person eine Staatsangehörigkeit als Bürger selbigen (Herkunfts-)Staates (Russland) eindeutig verneint, diese Person jedoch a) bis in das Jahr 2026 ein gültiges Ausweis-/Reisedokument des betreffenden (Herkunfts-)Staates besaß, folglich als dessen Staatsangehöriger angesehen werden musste, b) diese Person auf dem Gebiet des „Rechtsvorgängers“ (1961, im russischen Teil der damaligen UdSSR) des ausländischen (Herkunfts-)Staates geboren wurde, c) der ausländische (Herkunfts-)Staat (das Generalkonsulat der Russischen Föderation in Straßburg, im Jahr 2026) die (russische) Staatsangehörigkeit dieser Person eindeutig verneint,, folglich der fremde Staat sich folglich unzuständig für die Ausstellung von Dokumenten für einen Nicht-Staatsangehörigen erklärt – gilt in diesem Fall die betreffende Person, die keine deutsche sowie keine dritte Staatsangehörigkeit besitzt, nach deutschem Recht in ihrer Rechtsstellung als d) staatenlos, als e) „de-facto-nach-wie-vor“ Staatsangehöriger des ausländischen (Herkunfts-)Staates (Russlands, das diese Staatsangehörigkeit verneint) oder f) als eine andere Kategorie (mit der Bitte um Nennung entsprechender Rechtsgrundlage)?

3. Bezugnehmend auf Frage 2 sowie vor dem Hintergrund von § 3 Abs.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG, „Passpflicht“ für Ausländer), ferner von § 4 Aufenthaltsverordnung (AufenthV, „Deutsche Passersatzpapiere für Ausländer“) sowie § 5 AufenthV („Allgemeine Voraussetzungen der Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer“) – welche rechtlichen Folgen für die Anwendung dieser Vorschriften sowie für die Anwendung des verbundenen Begriffs der „Zumutbarkeit“ ergeben sich grundsätzlich, wenn a) die Passpflicht faktisch unerfüllbar ist/die Erlangung des Passes des betreffenden Staates objektiv unmöglich ist, insofern laut Konsularischer Bescheinigung des ausländischen Staates (Russlands) keine solche Staatsangehörigkeit vorliegt, respektive b) wenn der betreffende Staat (Russland) keine Grundlage sieht, Dokumente für eine Person auszustellen, die er nicht als seinen Staatsangehörigen betrachtet, sowie c) der ausländische Staat in seiner Konsularischen Bescheinigung betreffend das Nichtvorhandensein jener (russischen) Staatsangehörigkeit keinerlei Hinweise/Aufforderung zu (oder den behördlichen Wunsch zu) einer „Wiederherstellung der russischen Staatsangehörigkeit“ gegeben hat, welcher der betreffende Ausländer augenscheinlich ohne sein aktives Zutun oder passives Unterlassen verlustig gegangen ist (wurde erst anlässlich der Beantragung neuer Dokumente durch die Konsularische Bescheinigung der ausländischen Behörde „einseitig“ festgestellt)?

4. Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 3 sowie vor dem Hintergrund der in § 5 AufenthV formulierten Mitwirkungspflichten des Ausländers, ferner insofern potentiell

Landesbehörden (das Regierungspräsidium Freiburg) betroffen sein können – auf welcher rechtlichen Grundlage sowie gegebenenfalls innerhalb welcher „Grenzen des tatsächlich Möglichen“ ist (oder ist nicht) dem Ausländer zuzumuten: a) grundsätzlich die Durchführung staatsangehörigkeitsrechtlicher Verfahren, im Sinne von b) der Wiederherstellung einer früheren Staatsangehörigkeit, respektive c) der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit?

5. Insofern die Staatsangehörigkeit einer Person von deren Herkunftsstaat festgestellt wird, sowie von dem betreffenden Staat ein amtlicher Nachweis des Nichtvorhandenseins (Konsularische Bescheinigung eines russischen Generalskonsulats) einer betreffenden Staatsangehörigkeit vorliegt, ferner nach § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG, „Untersuchungsgrundsatz“) eine Behörde „die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern [darf], weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält“ – welche rechtlichen Folgen im Hinblick auf (Landes- oder kommunal-)behördliche Entscheidungen sowie welche behördlichen Ermessensspielräume sieht sie grundsätzlich betreffend die Ausstellung eines „Reiseausweises für Ausländer (oder für Staatenlose)“ in solchen Fällen, wie sie durch die unter Frage 1 bis Frage 4 umrissenen Tatbestände gekennzeichnet sind?

6. Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 5 sowie insofern eine Landesbehörde (das Regierungspräsidium Freiburg) die „Wiederherstellung“/die Beantragung einer nachweislich nicht bestehenden ausländischen Staatsangehörigkeit einer Person bei Behörden eines ausländischen Staates für „zumutbar“ hält, bevor die Ausstellung eines deutschen Reiseausweises für Ausländer (oder möglicherweise für Staatenlose) für diese Person in Betracht komme – wie bewertet sie eine solche behördliche Forderung im rechtlichen Hinblick auf: a) ihre gesetzliche/verwaltungsrechtliche Grundlage; b) ihre tatsächliche Erfüllbarkeit; c) ihre Verhältnismäßigkeit; d) völkerrechtliche Verpflichtungen (beispielsweise den Schutz staatenloser Personen) der Bundesrepublik Deutschland?

7. Welchen Weg sieht sie gegebenenfalls für die Beteiligten/die betroffene Landesbehörde, um das in Frage 1 bis Frage 6 „umrissene Dilemma“ (Zuständigkeit, Möglichkeit, Mitwirkungspflicht im Rahmen des Verwaltungsrechts, und dergleichen) zu lösen?

2.10.2026

Sänze AfD

Begründung

Der Fragesteller wurde von der Bürgerin K. W. in der Sache ihres Vaters S. L. W., geboren 1961 in Omsk, aktuell wohnhaft in Offenburg, angeschrieben. Letzterer war Inhaber eines am 25. März 2016 ausgestellten russischen Reisepasses, der am 25. März 2026 abgelaufen ist. Herr. W. verfügt über einen vom 1. Januar 2005 datierenden, unbefristeten Aufenthaltstitel/Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 AufenthG. Herr W. beantragte beim Generalkonsulat der Russischen Föderation in Straßburg die Ausstellung eines neuen Reisepasses. Das Generalkonsulat antwortete (Abschriften der Korrespondenz liegen dem Fragesteller vor), laut Auszug der Migrationsbehörde der Oblast Omsk aus dem relevanten elektronischen Register/laut Datenbank des russischen Außenministeriums „gehört S. L. W. nicht zu den Personen, die die russische Staatsangehörigkeit erhalten haben.“ Dieses Ergebnis der russischen Prüfung wurde durch eine Konsularische Bescheinigung bestätigt. Dazu teilt (die Tochter) K. W. dem Fragesteller mit: „Trotz dieser Feststellung verlangen die deutschen Behörden von meinem Vater, zunächst die Wiederherstellung der russischen Staatsangehörigkeit zu beantragen. Erst wenn das russische Generalkonsulat anschließend erneut die Ausstellung eines russischen Reisepasses verweigert, soll die Ausstellung eines deutschen Reiseausweises für Ausländer in Betracht kommen. Das Regierungspräsidium Freiburg hat uns hierzu mitgeteilt, dass es die Beantragung der Wiederherstellung der russischen Staatsangehörigkeit für zumutbar hält. (…) S. L. W. verfügt derzeit über kein gültiges Reisedokument und befindet sich dadurch in einer äußerst schwierigen Situation. Gleichzeitig versucht er seit längerer Zeit, die Angelegenheit auf dem vorgesehenen Verwaltungsweg zu klären.“ Dem Fragesteller sind kein Beispiel und kein juristischer Präzedenzfall einer solchen Lage bekannt. Die Kleine Anfrage soll zu Klärung und möglicherweise konkreter Hilfe für Betroffene beitragen.